

II-11537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. Juni 1990  
GZ.: 10.101/138-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

5341/AB

Parlament  
1012 Wien

1990-06-19

zu 5408 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5408/J betreffend Müllverbrennungsanlage der Entsorgungsbetriebe Simmering (EbS), welche die Abgeordneten Pilz und Freunde am 19. April 1990 an mich richteten, stelle ich aufgrund eines, von der MA 63, Amt der Wiener Landesregierung übermittelten Berichtes folgendes fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Betriebsanlage der Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (EbS) wurde mit Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den 11. Bezirk vom 4. Juli 1978 gemäß § 74 GewO 1973 rechtskräftig genehmigt. Dieser Bescheid erfaßt folgende Betriebsteile:

Das Bürogebäude, das Werkstattengebäude, das Deponiebecken, die Übernahme, Aufarbeitung und Lagerung der Sonderabfälle, die Behandlung wässriger Sonderabfälle, das Schlammbecken, das Brauchwasserbecken, das Betriebsgebäude, den Bunkertrakt, den Schlamm-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

trakt, die Steuerzentrale, den Maschinentrakt, die Krananlage, die Drehrohröfen, die Wirbelschichtöfen, den Mahltrockner und die Hilfskessel.

Seither wurden vierzehn Änderungen der Betriebsanlage vom Magistratischen Bezirksamt für den 11. Bezirk nach § 81 GewO 1973 rechtskräftig genehmigt. Diese Bescheide vom 28. Juli 1980, vom 14. Oktober 1980, vom 13. Mai 1986, vom 16. Mai 1986, vom 12. April 1987, vom 14. Juli 1987, vom 28. Juli 1987, vom 2. Mai 1988, vom 16. September 1988, vom 24. Oktober 1988, vom 2. März 1989, vom 3. März 1989, vom 22. Dezember 1989 und vom 8. Februar 1990 hatten im wesentlichen die Drehrohrofenstraße, die Faßberhandlung, die Emulsionstrennanlage, die Notstromanlage, die Anlage zur Aufarbeitung von Abscheiderinhalten, die Überdachung des Deponiebeckens, die Rauchgasreinigungs- und Abwasserreinigungsanlage für die Drehrohröfen und Wirbelschichtöfen, Einrichtungen für Störfälle, Lüftungs- und Kühlungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen, das Werkstattengebäude, die Schlammpumpen, Einrichtungen für die Wirbelschichtöfen, die Ascheabfüllstation, das Zwischenlager für Abfälle aus dem medizinischen Bereich und die Reinigungsanlage für Tankfahrzeuge und Versuchsanlagen zur Nachreinigung eines Teilstromes der Rauchgase nach der Rauchgasreinigungsanlage zum Gegenstand.

Wie bereits aus der Aufzählung der Anlagenteile ersichtlich ist, bewirkten diese Änderungen wesentliche Verbesserungen des Nachbarschaftsschutzes.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß die gesamte Anlage, wie sie derzeit betrieben wird, gewerbebehördlich rechtskräftig genehmigt ist. Dies hat auch der Rechnungshof bei seiner Einschau im Jahre 1988 festgestellt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Elektrofilter wurden in der noch vorhandenen Konstruktion bereits bei der Ersterrichtung eingebaut: Inbetriebnahme 17. Juli 1980.

Die Rauchgaswäsche für alle vier Öfen wurde ab September 1987 fertiggestellt und anschließend in Betrieb genommen. Es wurden mit 17. April 1990 die ersten beiden Dioxinfilter fertiggestellt und sind seit 30. April 1990 in Betrieb.

Es besteht keine Denox-Anlage. Es werden aber über die Dioxinfilter und die beiden Aktivkohlefilter simultan Dioxin und Stickoxyde abgeschieden. Meßergebnisse sind ab Mitte 1990 zu erwarten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

a) Die Emissionsgrenzwerte der Schadstoffe im Abgas wurden durch bescheidmäßige Auflagen aufgrund der jeweiligen Gesetzeslage bzw. weit darunter festgelegt.

Die Grenzwerte gemäß Bescheid vom 16. Mai 1986 lauten wie folgt:

mg/m<sup>3</sup>

1. staubförmige Emissionen ..... 10

2. gasförmige Emissionen

- a) Chlorwasserstoff ..... 15
- b) Fluorwasserstoff ..... 0,1
- c) Schwefeldioxyd ..... 100
- d) Stickoxyde ..... 350

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

3. Emissionen in Dampf- und/oder  
Partikelform

a) Blei, Zink und Chrom	
zusammen	..... 1,5
b) Arsen	..... 0,2
c) Cadmium	..... 0,05
d) Quecksilber	..... 0,05

4. organische Stoffe, angegeben als  
Gesamtkohlenstoff ..... 20

Hinsichtlich der Emissionen an Kohlenmonoxid wurde die bescheidmäßige Festlegung eines Grenzwertes von den Amtssachverständigen nicht für notwendig erachtet, weil schon vom Projekt her nur mit einer Maximalemission von 50 - 60 mg/m<sup>3</sup> CO (also weit unter dem Grenzwert des LRG-K) zu rechnen war. Die Meßergebnisse haben gezeigt, daß selbst dieser Wert unterschritten wurde.

Die EbS hat jedoch analog dem LRG-K einen Sanierungsvorschlag eingebbracht und hat gleichzeitig zwei Pilotanlagen zur Findung des optimalen Verfahrens errichtet, welche ebenfalls bescheidmäßig genehmigt wurden.

b) Kontinuierlich werden folgende Schadstoffe gemessen und registriert: Staub, SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, CO, HCl.

Die Meßergebnisse werden computermäßig so aufbereitet, daß die Magistratsabteilung 22 (Umweltschutz) jederzeit die Möglichkeit hat, die aktuellen Emissionswerte abzurufen und zu überprüfen, ohne daß der Betrieb darauf Einfluß nehmen kann. Von dieser Möglichkeit wird von der Magistratsabtei-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

lung 22 regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) Gebrauch gemacht. Darüberhinaus werden die Ergebnisse regelmäßig im Magistratischen Bezirksamt für den 11. Bezirk angeschlagen.

Zusätzlich werden die restlichen Emissionen (z.B. Schwermetalle, Dioxine, Furane usw.) diskontinuierlich von einer autorisierten Prüfanstalt gemessen.

- c) Die EbS hat bereits anlässlich der letzten Anfrage des Abgeordneten Dr. Pilz dargelegt, daß umfangreiche Eingangskontrollen durchgeführt werden. Dies zur Überprüfung der Angaben der Anlieferer und ebenso zur Sicherstellung der Betriebserfordernisse von Aufgabe, Brennprozeß und Rauchgaszusammensetzung. Die Reingaswerte der EbS zeigen den positiven Effekt dieser sorgfältigen Arbeitsweise. Doch selbst dann, wenn nicht sämtliche im Müll enthaltenen Schadstoffe im Zuge der Eingangskontrolle lückenlos erfaßt werden sollten, besteht durch die Verbrennungsart und die Rauchgasreinigung für die Umwelt keine Gefahr, weil dadurch die organischen Substanzen weitestgehend zerstört und die nicht zerstörbaren Substanzen abgeschieden werden.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

- a) Seit dem Jahre 1985 wird jährlich zweimal das in Wien angebaute Gemüse im Raum Simmering, Donaufeld, Kagran und Schafflerhof (Wien 22) unter anderem auf Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom und Nickel) untersucht (es werden dabei jährlich über 100 Proben gezogen). Es wurden hiebei keine Richtwertüberschreitungen festgestellt. Auffällig ist, daß keine wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten festzustellen sind. Als Hauptemittent von Blei konnte eindeutig der Straßenverkehr ermittelt werden. Vergleichbare Messungen mit dem Ausland zeigen in etwa die gleichen Ergebnisse.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

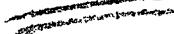
Aufgrund dieser Erhebungsergebnisse (Straßenverkehr) ist daher die Vorschreibung nachträglicher Auflagen rechtlich nicht möglich.

- b) Die EbS hält hinsichtlich der Schwermetallemissionen weit strengere Auflagen ein, als es das LRG-K vorsieht: Quecksilber 0,05 anstelle 0,1 mg/Nm<sup>3</sup>, Blei, Chrom und Zink 1,5 anstelle von 5 mg/Nm<sup>3</sup>. Darüberhinaus sind die Angaben, die EbS emmitierte bis zu 2 mg/Nm<sup>3</sup> Staub, falsch: Die EbS-Werte liegen dauernd weit unter 1 mg/Nm<sup>3</sup>, wohingegen der Auflagewert des LRG-K bei Staub 10 mg/Nm<sup>3</sup> beträgt.

In der Anfrage wird offenbar übersehen, daß das Gemüseanbaugebiet nicht nur dem Einfluß der EbS sondern insbesondere dem der Autobahn, dem des nahegelegenen Flughafens Schwechat und überhaupt den Immissionen eines großstädtischen Ballungsraumes ausgesetzt ist.

Die Behauptung in der Anfrage, daß aufgrund von Untersuchungen "eine Gefährdung des Eigentums der Gärtnereien nicht mehr von der Hand zu weisen" sei und "daß auch der Zusammenhang mit den Emissionen der EbS herzustellen" sei, geht von falschen Voraussetzungen aus. Dies deshalb, weil bereits im Jahre 1985 durch einen Ringversuch des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, an dem auch die Magistratsabteilung 15 (Gesundheitsamt) und die Magistratsabteilung 39 (Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien) mitwirkten, festgestellt wurde, daß die Untersuchungen mit ungeeigneten Methoden (Meßgeräte und Meßbedingungen) vorgenommen wurden. Während des Zeitraumes, in dem die in der Anfrage genannten Untersuchungen durch Seibersdorf und die Magistratsabteilung 15 durchgeführt wurden, haben andere - durch Bundesbehörden vorgenommene - Untersuchungen gezeigt, daß die

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

Richtwerte für die dem Gemüse anhaftenden Schwermetalle nicht einmal erreicht wurden. Weiters ist Forschungsberichten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (Sammlung Beiträge für Umweltschutz, Lebensmittelangelegenheiten, Veterinärverwaltung 4/1981) zu entnehmen, daß bereits vor Errichtung und Inbetriebnahme der EbS die Richtwerte in der Größenordnung gleich waren, wie sie heute gemessen werden. Auch basiert die angeführte Untersuchung von 1984 auf einer längst nicht mehr gegebenen Situation; damals gab es auch in der EbS nur Elektrofilter aber keine Rauchgaswäsche.

- c) Die möglichen Konsequenzen – eine ständig weiterverbesserte Rauchgasreinigung – sind längst gezogen: In der EbS ist eine hocheffiziente Rauchgaswäsche dauernd in Betrieb. Ohne diese Rauchgaswäsche werden die Öfen nicht betrieben. Die darüberhinausgehende Abluftreinigung mit Aktivkohlefiltern ist in zwei Modulen bereits errichtet und in Betrieb und wird nach erfolgreichem Pilotbetrieb auf die Gesamtkapazität erweitert.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Die EbS verfügt über keinen Müllkessel.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

In den Genehmigungsverfahren wurden Befunde und Gutachten von Sachverständigen auf den Gebieten der Medizin, des Wasserbaus, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes, der Abwasser-technik, der Gewerbeteknik und des Brandschutzes sowie der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik eingeholt. Überdies wurden Privatgutachten der TU Wien zur Beurteilung der Emissions-situierung eingeholt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Gemäß Bescheid vom 16. Mai 1986 ist der in den Rauchgasreinigungsanlagen und in der Abwasserreinigungsanlage anfallende feste Rückstand (Filterkuchen) als Sonderabfall im Sinne des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, nachweislich zu entsorgen. Hinsichtlich der Schlacke bestehen keine Auflagen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Abgesehen davon, daß der Begriff "Störfall" erst in der Gewerbe-rechtsnovelle 1988, die am 1. Jänner 1989 in Kraft getreten ist (also erst nach der Genehmigung der Gesamtanlage), definiert wird, wurden bereits vom Magistratischen Bezirksamt für den 11. Bezirk mit Bescheid vom 14. Juli 1987 Auflagen für den "Störfall" - insbesondere die nachstehenden - vorgeschrieben:

"Bei Ausfall der Rauchgasreinigungsanlage (RRA) eines Drehrohr-ofens (DRO) darf eine Beschickung des entsprechenden Ofens nicht weiter vorgenommen werden. Das in den Ofen eingebrachte Material ist auszufahren. Der anschließende Warmhaltebetrieb des Ofens darf nur unter Verfeuerung von Heizöl "leicht" durchgeführt werden."

"Beim Betrieb der Wirbelschichtöfen über die Notkamine über mehr als einen Tag dürfen die Drehrohröfen nur im Warmhaltebetrieb mit Heizöl "leicht", ohne Beschickung durch Sonderabfälle, gefahren werden."

